



GZ: FA13A-11.10-198/2007-15

Ggst.: SSK Schotter-, Sand- und Kies-GmbH,
St. Veit am Vogau;
Nassbaggerung in der KG Eichfeld und Mureck;
Erweiterungsvorhaben;
UVP-Feststellungsverfahren
hier: UVP-Feststellungsbescheid.

**UVP-, Betriebsanlagen- und
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Peter Helfried Draxler
Tel.: (0316) 877-4072
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 22. Jänner 2008

„Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld 1“

UVP-Feststellungsbescheid

Inhaltsverzeichnis

1	SPRUCH	3
1.1	Projektsunterlagen	3
1.2	Entscheidungsgrundlagen (Projektsbeschreibung)	4
1.3	Kosten	5
2	BEGRÜNDUNG	7
2.1	Verfahrensgang.....	7
2.2	Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	8
2.2.1	Allgemeines	8
2.2.2	Feststellungen	8
2.2.3	Antrag der Umweltschwermetalle für Steiermark vom 21.11.2007 (OZ 1 im Akt), MMag. Ute Pöllinger.....	9
2.2.4	Stellungnahme der Gemeinde Eichfeld, anlässlich der Besprechung am 21.01.2008, vom Vizebürgermeister der Gemeinde Eichfeld, Herrn Johann Fauland (OZ 14 im Akt).....	10
2.2.5	Stellungnahme der Stadtgemeinde Mureck vom 07. Jänner 2008 (OZ 12 im Akt), Bürgermeister Josef Galler	10
2.2.6	Stellungnahme der Konsenswerberin, vom 21.12.2007 (OZ 10 im Akt) bzw. vom 21.01.2008 (OZ 14 im Akt)	11
2.3	Rechtliche Beurteilung	12
3	RECHTSMITTELBELEHRUNG	15

1 Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld 1“ der SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH, Werkstraße 18/2, 8423 St. Veit in der KG Eichfeld (66237) und KG Mureck (66218) einer Gesamtfläche von 49.876 m² auf den Grundstücken Nr. 2133 KG Eichfeld (Weg) sowie auf den Grundstücken Nr. 1125/1, 1125/2, 1126/1, 1127, 1131, 1133, 1134, 1135/2, 1274 (Weg, alle KG Mureck) und Teilflächen von Grundstücken 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284 und 1285, alle KG Mureck, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1, 4 und 7, 3a Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 5 i.V.m. Anhang 1 Spalte 2 Zahl 25 lit. b) und § 39 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006 i.V.m. dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991 BGBl. Nr. 51/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 10/2004.

1.1 Projektunterlagen

Dem Spruch des Bescheides liegen folgende mit dem Vidierungsvermerk der UVP-Behörde versehenen Projektunterlagen zugrunde:

- Technischer Bericht Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld KG Eichfeld und KG Mureck,
- Flächen- und Grenzpunkte Protokoll „*Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld*“ nach AutoCAD, erstellt von Dipl.-Ing. Martin Dämon, Technisches Büro f. Berg- und Hüttenwesen vom 05.10.2007, GZ: 7066;
- Lageplan Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld, erstellt von Dipl.-Ing. Martin Dämon, Technisches Büro f. Berg- und Hüttenwesen vom 28.09.2007, GZ: 7066;

- Übersichtslageplan Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld, KG Eichfeld und KG Mureck der SSK Schotter, Sand, Kies GmbH, Wagendorf 150, 8423 St. Veit, erstellt von Ziviltechnikergesellschaft m.b.H Dipl.-Ing. Heidinger & Dipl.-Ing. Schwarzl, GZ: 07027, Plan Nr. 07-692/0 vom November 2007,
- Lageplan von der Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld KG Eichfeld und KG Mureck, SSK Schotter, Sand, Kies GmbH, Wagendorf 150, 8423 St. Veit, erstellt von Ziviltechnikergesellschaft m.b.H Dipl.-Ing. Heidinger & Dipl.-Ing. Schwarzl, GZ: 07027, Plan Nr. 07-691/0, vom November 2007,
- Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld, KG Eichfeld und KG Mureck, Gewinnungsbetriebsplan der SSK Schotter, Sand, Kies GmbH, Wagendorf 150, 8423 St. Veit, GZ: 07027, Plan Nr. 07-697/0,
- Lageplan Nachfolgenutzung Gewinnungsbetriebsplan Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld KG Eichfeld und KG Mureck, SSK Schotter, Sand, Kies GmbH, Wagendorf 150, 8423 St. Veit, GZ: 07027, Plan Nr. 07-700/0 vom November 2007, erstellt von der Ziviltechniker G.m.b.H Dipl.-Ing. Heidinger & Dipl.-Ing. Schwarzl.

1.2 Entscheidungsgrundlagen (Projektsbeschreibung)

Das geplante Abbauareal liegt im Bezirk Bad Radkersburg in den Gemeinden Eichfeld und Mureck. Die Abbaufäche liegt südlich angrenzend an die bereits abgebauten Nassbaggerungen Projekt I GZ: 03-31.00E4-96/12 sowie Projekt I Erweiterung GZ: 03.31.00E4-97/32.

Die umgebenden Flächen werden teilweise landwirtschaftlich genutzt (Süden und Westen), sind bereits abgebaute Nassbaggerungen (Norden) oder sind als Wald gewidmet (Nordosten). Das nächstgelegene Siedlungsgebiet der Marktgemeinde Mureck befindet sich in einem Abstand von ca. 300 m in südsüdöstlicher Richtung und ist durch die Bahnlinie Spielfeld – Bad Radkersburg von der geplanten Nassbaggerung getrennt.

Als Folge dieser Arrondierung werden die Wege Gst.Nr. 2133 KG Eichfeld und Gst.Nr. 1274 KG Mureck verlegt. Der Weg Gst.Nr. 1234/3 KG Mureck und der Weg Gst.Nr. 2134 KG Eichfeld werden entlang der neu entstandenen Nassbaggerung zusammengeführt.

1.3 Kosten

Gemäß dem V. Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG 1991, BGBl. 51/1991 i.d.F. BGBl. I 10/2004 hat die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH, Werkstraße 18/2, 8423 St. Veit, folgende Kosten zu tragen:

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2002, LGBl. Nr. 2/2002 i.d.F. LGBl. Nr. 86/2007
(pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 23,70
für die örtliche Erhebung am 21. Jänner 2008
(Dauer 3/2 Stunden, 3 Amtsorgane) | <u>€ 213,30</u> |
| 2.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 11/2002 i.d.F. LGBl. 87/2007 | |
| a) für den Bescheid vom 22. Jänner 2008
GZ: FA13A-11.10-198/2007-15 | € 11,30 |
| b) nach Tarifpost A/7 für 7 Sichtvermerke auf
den 1-fach eingereichten Unterlagen á € 5,60 | <u>€ 39,20</u> |
| Gesamt | <u>€ 50,50</u> |

Dieser Betrag ist gemäß § 76 AVG 1991 zu entrichten und binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mit beiliegendem Erlagschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem ha. Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Hinweis:

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren in der Höhe von € 91,40 nach dem Gebührengesetz auf Konto Nr. 20141005201 bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ. 56000, lautend auf Land Steiermark vorzunehmen.

Kosten für Eingaben:

1	x	13,20	=	€	13,20	Stellungnahme der SSK vom 21.12.2007 (OZ 8 im Akt).
1	x	13,20	=	€	13,20	Besprechungsprotokoll vom 21. Jänner 2008
1	x	3,60	=	€	3,60	Beilage A (Anwesenheitsliste vom 21.01.2008)
				<u>€</u>	<u>30,00</u>	Gesamtsumme für Eingaben

Kosten für Projektunterlagen (1-fach eingereicht):

1	x	21,80	=	€	21,80	Technischer Bericht der Ziviltechnikergesellschaft m.b.H. Dipl.-Ing. Reinhold Heidinger & Dipl.-Ing. Heinrich Schwarzl vom November 2007, GZ: 07027.
1	x	3,60	=	€	3,60	Flächen- und Grenzpunkte Protokoll „Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld“ nach AutoCAD, erstellt von Dipl.-Ing. Martin Dämon, Technisches Büro f. Berg- und Hüttenwesen vom 05.10.2007, GZ: 7066
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld, erstellt von Dipl.-Ing. Martin Dämon, Technisches Büro f. Berg- und Hüttenwesen vom 28.09.2007, GZ: 7066
1	x	7,20	=	€	7,20	Übersichtslageplan vom November 2007, Plan-Nr. 07-692/0
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan vom November 2007, Plan-Nr. 07-691/0
1	x	7,20	=	€	7,20	Gewinnungsbetriebsplan „Schnitte“ vom November 2007, Plan-Nr. 07-697/0
1	x	7,20	=	€	7,20	Lageplan Nachfolgenutzung vom November 2007, GZ: 07-700/0
				<u>€</u>	<u>61,40</u>	Gesamtsumme für Projektunterlagen

Gesamt:

1	x	30,00	=	€	30,00	Kosten für Eingaben
1	x	61,40	=	€	61,40	Kosten für Projektunterlagen
			=	<u>€</u>	<u>91,40</u>	Gebühren gesamt

2 Begründung

2.1 Verfahrensgang

Am 07. November 2007 erfolgte im Namen der SSK Schotter, Sand, Kies GmbH durch die Ziviltechniker GmbH Heidinger & Schwarzl das Ansuchen um Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld 1 bei der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg.

Mit Antrag vom 21. November 2007, hat die Umweltanwältin für Steiermark, den Antrag auf Feststellung einer UVP-Pflicht betreffend dem Vorhaben „Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld 1“ bei der Fachabteilung 13A, als UVP-Behörde gestellt. Daraufhin wurde der Gegenstandsakt sowie eine Stellungnahme von der BH Radkersburg eingeholt.

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2007 wurde die Konsenswerberin über die Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg informiert und eingeladen innerhalb von zwei Wochen eine Stellungnahme abzugeben.

Mit der Eingabe vom 21.12.2007 erfolgte eine Stellungnahme der Konsenswerberin, die zusammen mit der Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg im Zuge des Parteiengehörs übermittelt wurden und ein Stellungnahmerecht eingeräumt wurde (OZ 9 im Akt). Im Zuge des Parteiengehörs wurde auch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan gehört, welches keine Stellungnahme abgab.

Am 21. Jänner 2008 fand eine örtliche Erhebung der UVP-Behörde mit den Parteien, mitwirkende Behörde und der Konsensweberin statt, in denen den Parteien Gelegenheit geboten wurde, eine Stellungnahme abzugeben.

2.2 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

2.2.1 Allgemeines

Ergänzend zum Verfahrensgang und zur Projektsbeschreibung (oben) werden im Folgenden, die im Zuge des Feststellungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und der Antrag der Umweltschutzbehörde Steiermark wiedergegeben sowie folgende Feststellungen getroffen.

2.2.2 Feststellungen

Das ggst. Vorhaben liegt in keinem Grundwasserschutz- bzw. schongebiet.

Das Vorhaben liegt auch außerhalb besonderer Schutzgebiete. Somit außerhalb von ausgewiesenen Landschafts- und Naturschutzgebieten sowie Natura 2000 – Gebieten.

Das Vorhaben liegt außerhalb von Siedlungsgebieten. Es liegt auch außerhalb von Nahbereichen eines Siedlungsgebietes, d.h. im Umkreis von 300 m um das Vorhaben, sind keine Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reines Gewerbe, Betriebs- und Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten und Kleingartensiedlungen.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Radkersburg vom 05.02.2002, GZ: 4.3-9/01, wurde die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes für die obertätige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Schotterabbau in Form von Nassbaggerungen) im Ausmaß von 4,13 ha. auf den Grundstücken Nr. 2140, 2141 und 2142, KG Eichfeld erteilt (Abbaufäche 4,13 ha.)

Die gesamte Abbaufäche liegt unter 50.000 m².

2.2.3 Antrag der Umweltschutzherrin f#r Steiermark vom 21.11.2007

(OZ 1 im Akt), MMag. Ute P#llinger

Die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH, 8423 St. Veit am Vogau, Werkstra#e 18/2, beabsichtigt ihren Schotterabbau in der KG Eichfeld zu erweitern. Von betroffenen Anrainern erging die Mitteilung, dass geplant sei, auf Teilen der Gst.Nr. 1274/2139, 1275, 1276, 1277, 1278, 1279, 1280, 1281, 1282, 1283, 1284 und 1285 sowie auf den Gst. Nr. 1125/1, 1125/2, 1126/1, 1127, 1131, 1133, 1134 und 1135/2 alle KG Mureck Schotter in Form einer Nassbaggerung abzubauen. Die Nachbarn bef#rchten erhebliche L#rm- und Staubbelastigungen und haben sich wegen der bereits im unmittelbaren Nahbereich vorhandenen Abbaue erkundigt, ob das gegenst#ndliche Vorhaben einer UVP zu unterziehen sei. Aufgrund dieser Anfrage forderte die Umweltschutzherrin bei der BH Radkersburg Unterlagen an, aus welchen die beanspruchten Fl#chen ersichtlich sind.

F#r die bestehenden Projekte Eichfeld 1, 2 und 3 sowie Erweiterung Eichfeld 1 sind aus der Fl#chenaufstellung unterschiedliche Fl#chenangaben ersichtlich. Aus der Literatur (vgl. Eberhartinger-Tafill, Merl: UVP-G 2000; BMLFUW, Rundschreiben UVP-G 2000 etc.) folgt, dass f#r die Fl#chenberechnung die f#r den Gewinnungsbetriebsplan vorzulegenden Lagepl#ne heranzuziehen sind. Im gegenst#ndlichen Fall sind daher die Fl#chenangaben „Plan Schwarzl“ relevant. Daraus ist ersichtlich, dass die **Summe** der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbau und der beantragten Erweiterung **24,6488 ha** betr#gt. Die **zus#tzliche Fl#cheninanspruchnahme** durch das Projekt „Arrondierung Nassbaggerung Eichfeld I“ betr#gt **4,9876 ha**.

Aufgrund der Recherchen im GIS konnte festgestellt werden, dass in einem Umkreis von 300m um das Vorhabensgebiet Grundst#cke als Bauland ausgewiesen sind, in dem Wohnbauten errichtet werden d#rfen (Schutzgebiet Kategorie E Siedlungsgebiet; vgl. dazu. Z. 25d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 bestimmt, dass eine UVP im vereinfachten Verfahren f#r Erweiterungen einer Nassbaggerung in schutzw#rdigen Gebieten der Kategorie E durchzuf#hren ist, wenn die Fl#chen der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zus#tzliche Fl#cheninanspruchnahme mindestens 2,5 ha betr#gt. Diese Fl#chenkriterien werden vom gegenst#ndlichen Erweiterungsvorhaben jedenfalls erf#llt.

Die betroffenen Anrainer sind bereits durch die bestehenden Abbaue von Lärm- und Staubbelästigungen betroffen und fürchten durch ein Heranrücken der Nassbaggerung an das Siedlungsgebiet eine massive Verschlechterung ihrer Situation.

Anhang 1 zum UVP-G 2000 bestimmt in seiner Z 25b darüber hinaus, dass eine UVP für Erweiterungen einer Nassbaggerung durchzuführen ist, wenn die Fläche der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha beträgt. Das Kriterium der gesamten Flächeninanspruchnahme von 20 ha wird durch die geplante Arrondierung der Nassbaggerung Eichfeld 1 jedenfalls erfüllt. Hinsichtlich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme fehlen ganze **124 m² (!)** auf die gesetzlich geforderte Mindestfläche von 5 ha. In dieser Darstellung wird von Seiten der Umweltschutzbehörde klar die Absicht erkannt, die UVP-Pflicht des Vorhabens zu umgehen.

2.2.4 Stellungnahme der Gemeinde Eichfeld, anlässlich der Besprechung am 21.01.2008, vom Vizebürgermeister der Gemeinde Eichfeld, Herrn Johann Fauland (OZ 14 im Akt)

„Im südlichen Bereich wird auf Kosten der SSK ein neuer Weg errichtet. Eine weitere Stellungnahme wird nicht abgegeben, da die andere Abbaufäche im Gemeindegebiet von Mureck liegt.“

2.2.5 Stellungnahme der Stadtgemeinde Mureck vom 07. Jänner 2008 (OZ 12 im Akt), Bürgermeister Josef Galler

„Von der SSK, St. Veit a. Vogau, wurde an die Stadtgemeinde Mureck ein Kaufanbot für das Grundstück Nr. 1274 gelegt. Das betreffende Grundstück stellt öffentliches Gut dar.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 30.10.2007 wurde dieses Kaufanbot nicht angenommen jedoch einer Verlegung des Weggrundstückes unter Einhaltung bzw. Erfüllung untenstehender Auflagen, welche in das behördliche Verfahren aufgenommen werden müssen, auf Kosten der SSK zugestimmt.

- Errichtung eines Erdwalls von mindestens 2 Meter Höhe
- Es darf keine Schotterbrechanlage auf Murecker Gemeindegebiet errichtet werden
- Der Schotterabtransport muss in Richtung Norden, wie bei der Bürgerversammlung angekündigt, erfolgen
- Die Nachnutzung muss im Sinne des Konzeptes „Biotopia“ von Herrn Kofler erfolgen
- Abbau nur an Werktagen ab 07:00 Uhr“

2.2.6 Stellungnahme der Konsenswerberin, vom 21.12.2007 (OZ 10 im Akt) bzw. vom 21.01.2008 (OZ 14 im Akt)

Im Zuge der Projekterstellung "Arrondierung der Nassbaggerung Eichfeld" in der KG Eichfeld und der KG Mureck wurde verständlicherweise vom Auftraggeber darauf Wert gelegt, die bestehende Nassbaggerung in einem solchen Maße zu erweitern, dass hierfür kein UVP-Verfahren notwendig ist. Bei der Festlegung der Erweiterungsfläche wurde im südöstlichen Teil der tatsächliche Grenzverlauf der Grundstücke Nr. 1125/2, 1125/1, 1126/1, 1127, 1131 und 1133, alle KG Mureck herangezogen, mit dem Wissen, dass dabei der lt. MinroG geforderte Abstand von 300m um weniger als 18m unterschritten wird. Eine "wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes" lt. UVP-G 2000 ist unserer Meinung nach bei dieser geringfügigen Unterschreitung der 300m-Grenze nicht gegeben.

Unabhängig davon teilen wir Ihnen mit, dass wir nach Rücksprache mit unserem Auftraggeber, der Fa. SSK Schotter, Sand und Kies GmbH, das gegenständliche Projekt in Hinblick auf den Abstand zum Siedlungsgebiet in Mureck und Gosdorf ergänzen bzw. korrigieren. Die geplante Projektsfläche wird im südöstlichen Bereich soweit verkleinert, dass der Abstand von 300m zum Siedlungsgebiet überschritten wird.

Jene Fläche von ca. 1700 m² welche auf den Gst. 1125/1, 1125/2, 1126/1, 1127 und 1131 zur Einhaltung des 300 m Abstandes reduziert wird. Der neu zu errichtende Weg auf den Gst. 1275 – 1285, wird soweit südlich verschoben, dass die gesamte Abbaufäche wiederum unter 50.000 m² liegt.

Es wurden keine weiteren Stellungnahmen im Verfahren abgegeben.

2.3 Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000) BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006, sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, soweit diese Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz durchzuführen ist, und welcher Tatbestand des Anhanges 1, durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amtswegen erfolgen.

Die Parteien dieses Feststellungsverfahrens sind im § 3 Abs. 7 taxativ aufgezählt.

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist für das Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung als Behörde zuständig.

Der § 3a Abs. 1 Zahl 2 UVP-G 2000 normiert, dass eine Einzelfallprüfung für die Vorhaben durchzuführen ist, wenn ein Änderungstatbestand festgelegt ist, und wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Zahl 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Somit müsste der festgelegte Änderungstatbestand des Anhanges 1 Spalte 1 Zahl 25 lit. b) eine Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen in Nassbaggerungen stattfinden, wenn die Fläche der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 20 ha. und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme mindestens 5 ha. beträgt. Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Flächen die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Zahl 8 bzw. 113 Abs. 2 Zahl 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen.

Dabei sind alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat, oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung) bzw. jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten zehn Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen doch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) sowie die neubeantragten Aufschluss- und Abbauflächen heranzuziehen.

Für den Fall, dass für manche Tagbaue keine Lagepläne gemäß MinroG vorliegen (da diese vor Inkrafttreten des MinroG genehmigt wurden) sind zur Feststellung der Flächenberechnung, jene Flächen zu quantifizieren, die als Aufschluss- und Abbauflächen genutzt wurden bzw. werden. Weiters ist zu beachten, dass die beantragte Änderung eine Größe erreichen muss. Eine Einzelfallprüfung betreffend der UVP-Pflicht bei Erweiterungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die bescheidgemäß aufgetragene Rekultivierungs- bzw. Renaturierungsmaßnahmen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Das ggst. Vorhaben weist in Summe der in den letzten zehn Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue der beantragten Erweiterung eine Fläche von 24,60488 ha. auf.

Das Kriterium der gesamten Flächeninanspruchnahme von 20 ha. wird durch die geplante Arrondierung der Nassbaggerung Eichfeld 1 jedenfalls erfüllt. Hinsichtlich der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme ist eine Mindestfläche von 5 ha. gesetzlich gefordert. Bei der ggst. Erweiterung handelt es sich um eine Fläche von 4,9876 ha.

Der Kapazitätsbegriff des § 2 Abs. 5 UVP-Gesetz definiert, die Kapazität einer Anlage wie folgt:

„Die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird“, gilt als Kapazität. Der Umweltsenat hat – seinen herrschenden Rechtsprechung folgend – ausgesprochen, dass im Bezug auf die Schwellenwerte im Anhang 1 auf die beantragte Kapazität abzustellen ist (US 3/2000/11-16 – Retznei, US 2/2000/15-15 – Frohnleiten, US 7A/2003/9-8 – Gilgenberg, US 7A/2003/1-39 – St. Peter in der Au, US 1A/2004/10-16 – Schöffau).

Die Antragstellerin hat es in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren. Die Behörde ist bei einem antragsbedürftigen Verfahren – wie es ggst. der Fall ist – an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden, solange das Vorhaben nicht missbräuchlich gestückelt wird.

Im ggst. Fall kann die Einhaltung der beantragten Kapazität von der Behörde überprüft werden. Da die beantragte Kapazität unter 5 ha. des Schwellenwertes gemäß Anhang 1 Spalte 1 Zahl 25 lit. b) liegt und diese seitens der Verwaltungsbehörde jederzeit überprüfbar ist, ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen. Somit stellt der § 2 Abs. 5 UVP-Gesetz 2000 eindeutig klar, **dass die Kapazität einer Anlage oder eines sonstigen Eingriffs immer die bescheidmäßig genehmigt oder beantragte Kapazität ist.** Wird die Anlage über die genehmigte Kapazität hinaus betrieben, stellt diese Vorgangsweise einen konsenslosen Betrieb dar, gegen den entsprechend vorzugehen ist.

Wenn tatsächlich nach Ablauf der 10-Jahres-Frist gemäß dem Anhang 1 Spalte 1 Zahl 25 lit. b) seitens der Projektwerberin Rechtsakte im Hinblick auf eine Kapazitätsausweitung gesetzt werden sollten, die einerseits der ursprünglichen Kapazität des Vorhabens entsprechend – über den UVP-pflichtigen Schwellenwert für die Änderung einer solchen Anlage, andererseits aber unter der Kapazität liegen, bei welcher die UVP-Pflicht Veränderungen bestimmt, wäre damit die Umgehungsabsicht dokumentiert, die dann von Anfang an bestanden hätte. Wer Gesetzesgebote bzw. –verbote zu umgehen versucht, ist nach Rechtsnorm zu beurteilen, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist (*Krejci in Rummel* 3. Auflage, Randzahl 37ff zu § 879 ABGB; dieser in Zivilrecht entwickelte Grundsatz hat auch Gültigkeit für das Verwaltungsrecht).

Die Projektwerberin wäre dann so zu behandeln, wie wenn sie die Änderung einer Anlage mit einer Kapazität beantragen würde, die sie schließlich beantragt (vgl. auch US 5A/2004/2-48, Seiersberg, US 1A/2004/10-6, Scheffau, US 6B/2006/13-11, Ehrwalder Alm).

Es sei noch darauf hingewiesen, dass einzelne Probleme auch in den Materienverfahren zu prüfen sind. Da es sich bei einem Feststellungsbescheid nicht um eine Genehmigung eines Vorhabens handelt, können auch keine Auflagen erteilt werden. Das Feststellungsverfahren dient zur Klarstellung, welches verwaltungsrechtliche Genehmigungs- bzw. Bewilligungsverfahren anzuwenden ist.

Durch Schreiben vom 21.12.2007 (OZ 8 im Akt) stellte die Konsenswerberin dar, dass sie außerhalb des in Anhang 2 Kategorie E normierten Siedlungsgebiet oder nahe Siedlungsgebiete (Umkreis 300 m) liegt.

Weiters wurde bei der örtlichen Erhebung am 21.01.2008 von der Konsenswerberin dargelegt, dass die gesamte Abbaufäche – unter Berücksichtigung des neu zu errichtenden Weges – unter 50.000 m² liegt.

Daher ist kein Tatbestand des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

3 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen **4 Wochen**, vom Tag der Zustellung des Bescheides schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, Landhausgasse 7, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V.:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

Mag. Peter Helfried Draxler

Ergeht an:

1. die SSK Schotter-, Sand- u. Kies-GmbH, Werkstraße 18/2, 8423 St. Veit, unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. die Heidinger & Schwarzl Ziviltechniker GmbH, z. Hd. Herrn Mag. Dietmar Gluderer, 8430 Leibnitz, Quergasse 2;

3. die Gemeinde Eichfeld, 8480 Eichfeld 43, mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Kundmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
4. die Gemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck mit dem Ersuchen
 - diesen Bescheid mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen,
 - die beiliegende Kundmachung an die dortige Amtstafel anzuschlagen und nach Ablauf der achtwöchigen Frist die Kundmachung mit Anschlag- und Abnahmevermerk an die UVP-Behörde, Fachabteilung 13A, Landhausgasse 7, 8010 Graz, zu senden;
5. die Bezirkshauptmannschaft Radkersburg als mitwirkende Behörde, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg, unter Anschluss des do. Aktes;
6. die Umweltschutzbehörde für Steiermark, z. Hd. der Umweltschutzrätin MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
7. die Fachabteilung 19A als wasserwirtschaftliche Planungsorgan, Stempfergasse 7, 8010 Graz;
8. die Fachabteilung 13A, mit Auftrag die beiliegende Kundmachung als auch den Bescheid mindestens acht Wochen an der Amtstafel anzuschlagen;
9. die Fachabteilung 17A, LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid mindestens acht Wochen im Internet kundzutun (per E-Mail).